

Einsatz der Beobachtungsverfahren



Hinweise für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
pädagogische Kräfte und Fachberatungen

Hintergrund

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 wurden die Maßnahmen zur Ermittlung und Unterstützung der kindlichen Sprachentwicklung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege des Landes Nordrhein-Westfalen neu ausgerichtet. Seitdem stehen den Einrichtungen prozessbegleitende Beobachtungsverfahren zur Dokumentation der kindlichen Sprachentwicklung zur Auswahl, die die individuelle sprachliche Begleitung und Bildung der Kinder unterstützen können (vgl. MFKJKS, 2014¹). Die Auswahl des Verfahrens aus der Tabelle obliegt den Trägern der Einrichtungen:

Entwicklungs- und prozessbegleitende Beobachtungsverfahren zur Sprachentwicklung	
Verfahren für Kinder unter 3 Jahren:	Verfahren für Kinder von 3 bis 6 Jahren
<p>Liseb 1 und 2: „Literacy- und Sprachentwicklung beobachten (bei Kleinkindern)“</p> <p>oder</p> <p>BaSiK: Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen</p> <p>oder</p> <p>DJI-Beobachtungsleitfäden: DJI - Die Sprache der Jüngsten entdecken & begleiten</p>	<p>Sismik: Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkinder in Kindertageseinrichtungen</p> <p>und</p> <p>Seldak: Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern</p> <p>oder</p> <p>BaSiK: Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen</p>

Umgang

Die Beobachtung anhand des gewählten Verfahrens ist regelmäßig im Abstand von maximal einem Jahr durchzuführen. In besonderen Fällen empfiehlt es sich, halbjährliche Beobachtungen durchzuführen (vgl. MFKJKS, 2014). **Damit der Erkenntnisgewinn für die sprachliche Bildung möglichst hoch ist, ist es notwendig, die Beobachtungsbögen an den Alltag der Kindertageseinrichtungen anzupassen und nicht den pädagogischen Alltag an die Beobachtungsbögen.** Laut Empfehlung der Autorengruppen ist es sinnvoll, das gewählte Verfahren bei der ersten Beobachtung für jedes Kind vollständig auszufüllen, um einen Überblick über die sprachliche Entwicklung zu erhalten. Dabei ist es möglich, sich mit Kolleginnen und Kollegen die Bögen zu teilen oder die Dokumentation der unterschiedlichen Bereiche über vier Wochen zu strecken. **Im weiteren Verlauf ist es ggf. nicht bei jedem Kind notwendig, alle Beobachtungsaufgaben und -bereiche erneut zu dokumentieren.** Bei der Auswertung der Verfahren steht eine qualitative, beschreibende Auswertung, die Hinweise über die aktuellen Entwicklungsschritte des Kindes liefert, im Vordergrund. Eine quantitative, rechnerische Auswertung, die die sprachlichen Kompetenzen eines Kindes mit denen anderer Kinder vergleicht, ist möglich, aber nicht zwingend. Sie ist ggf. mit der pädagogischen Konzeption der Einrichtung nicht vereinbar. Die Entscheidung hierüber obliegt der Einrichtung bzw. dem Träger.

Andere Verfahren

Die Beobachtung der sprachlichen Entwicklung des Kindes anhand der oben genannten verbindlichen Verfahren hat Vorrang. Andere Verfahren, die eine Dokumentation mehrerer Entwicklungsbereiche des Kindes zum Ziel haben (z. B. Kompik), können ergänzend genutzt werden.

¹ Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (2014). Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen. (Abrufbar unter www.kita.nrw.de).

Zudem können bei Bedarf für den Bereich Sprache zusätzliche Elternfragebögen, Testverfahren oder Screenings zur Überprüfung des individuellen Sprachstandes wie z.B. der ELFRA, die LieSe-DaZ oder das BISC zum Einsatz kommen (vgl. MFKJKS, 2014). Sie ersetzen allerdings nicht die Beobachtung anhand der zur Auswahl stehenden Verfahren. Dies begründet sich u.a. darin, dass häufig nur sehr spezifische Kompetenzen in den Testverfahren überprüft werden. Beispielsweise wird das BISC eingesetzt, um Leserechtschreibschwierigkeiten vor Schuleintritt erkennen zu können, nicht aber, um eine frühe und ressourcenorientierte sprachliche Bildung zu ermöglichen.

Für die Diagnostik und Therapie von Sprachentwicklungsstörungen sind andere Qualifikationen erforderlich. Bei dem Verdacht einer Sprachentwicklungsstörung müssen entsprechend andere Professionen hinzugezogen werden. Pädagogische Kräfte informieren Eltern entsprechend über einen Verdacht hinsichtlich sprachauffälligen Verhaltens ihres Kindes (vgl. MFKJKS, 2014).

Zusammenarbeit mit Eltern

In dem Prozess der alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung ist die Gestaltung einer gelingenden Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von ausschlaggebender Bedeutung, da das familiäre Umfeld nach wie vor der erste Spracherwerbsort des Kindes ist. Durch ihre Beobachtungen können die Eltern die Dokumentation der Sprachentwicklung durch die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege ergänzen. Dies ist insbesondere bei Kindern, die mehrsprachig aufwachsen, von besonderer Bedeutung.

Aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis weisen darauf hin, dass die sprachlichen Kompetenzen von Kindern am besten durch wahrnehmende, strukturierte Beobachtungen in alltäglichen Situationen abgebildet werden können. Zudem beeinflusst vor allem die Qualität der im Alltag der Kinder stattfindenden Interaktionen die weitere Sprachentwicklung in positiver Weise. Durch eine alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung können die Bildungschancen für alle Kinder erhöht und mehr Bildungsgerechtigkeit erreicht werden. Eltern hier gute Hinweise zur Förderung ihrer Kinder zu geben, ist ein wichtiger Baustein der Zusammenarbeit. Ein Eltern-Informationsflyer zum Thema sprachliche Bildung und Beobachtung wird in Kürze auf der kita.nrw Homepage zu finden sein.

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Beobachtung und Dokumentation

Im Kinderbildungsgesetz ist die Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes in § 13b und die sprachliche Bildung in § 13c geregelt:

§ 13b KiBiz Beobachtung und Dokumentation

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 13c KiBiz Sprachliche Bildung

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug. Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden.

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 13b Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 13a muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.

Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Dies gilt auch für die Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus (§ 13b Abs. 1 Satz 6 KiBiz). Für die Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung ist **keine** zusätzliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

In einem gemeinsamen Prozess haben sich Land und Träger von Kindertageseinrichtungen in der Broschüre „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ u.a. auf geeignete Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Bildung verständigt, die mit Unterzeichnung der Bildungsvereinbarung für den Elementarbereich in Nordrhein-Westfalen von Land und Trägern im Sommer 2015 verbindlich wurden.

Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder in der Tagespflege, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt (§ 13b Abs. 2 KiBiz). Hierzu zählen auch die Sprachbeobachtungsbögen.

Bei Kindern, deren Eltern der Beobachtung und Dokumentation nach § 13 b KiBiz nicht zugestimmt haben, wird der Sprachstand gem. § 36 Absatz 2 Schulgesetz zwei Jahre vor der Einschulung durch das Schulamt festgestellt. Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 Schulgesetz erfolgt eine Datenübermittlung der Träger der Kindertageseinrichtung an das zuständige Schulamt gem. § 14 b Absatz 2 KiBiz.